

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung bezahlbarer Stromversorgung (Stromversorgungssicherungsgesetz – SVSG)

A. Problem

Die Sicherheit der Energieversorgung steht aktuell vor großen Herausforderungen. Insbesondere zur Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 müssen rechtzeitig alle vorhandenen Potenziale genutzt werden. Eine sichere und verlässliche Energieversorgung ist eine Frage nationaler und europäischer Sicherheit und Souveränität.

Die Internationale Energieagentur (IEA) hat jüngst Maßnahmen zur Stabilisierung des Strom- und Gasmarktes mit Blick auf den Winter 2023/2024 vorgeschlagen. Auch vor dem Hintergrund der nach Ansicht des Sachverständigenrats für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis mindestens 2024 anhaltenden Energiekrise müssen nun weitere energiepolitische Maßnahmen ergriffen werden, um die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Herausforderungen im Winter 2023/2024 könnten noch größer sein als in diesem Winter. Zu diesem Schluss kommt auch die von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Experten-Kommission Gas und Wärme“, die daher empfiehlt, „kurz- und mittelfristig alle anderen sinnvollen zur Verfügung stehenden Energieressourcen und Formen der Energieerzeugung für die Bewältigung dieser spezifischen Herausforderung zu nutzen“. Auch im Winter 2023/2024 werden die massiv gestiegenen Energiepreise eine große Herausforderung für Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe darstellen. Mit diesem Gesetz sollen bestehende Potenziale zur Sicherung der nationalen Energieversorgung gehoben und Energiepreise gedämpft werden.

Die akuten Krisenmaßnahmen dieses Gesetzes ändern nichts an der grundsätzlichen Entscheidung zur Beendigung der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland. Eine befristete Verlängerung der Berechtigung des Leistungsbetriebs der genannten Kraftwerke leistet jedoch einen zusätzlichen Beitrag bei der Weiterverfolgung der nationalen Klimaziele und zur innereuropäischen Solidarität.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Sicherung bezahlbarer Stromversorgung sollen kurzfristig die bestehenden Potenziale bei der Energieversorgung und zur Verbesserung der Preissituation gehoben werden. Aktuell hängen unsere Gasversorgung und die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Preisentwicklung erheblich von der Lage am Weltmarkt ab, insbesondere von der pandemischen und wirtschaftlichen Situation in China – aber auch von einer funktionierenden LNG-Beschaffung. Mit diesem Gesetz soll neben dem Krisenmanagement für den laufenden Winter rechtzeitig auch für den darauffolgenden Winter vorgesorgt werden.

Neben den aktuellen Fragen der Energieversorgungssicherheit hat der jüngste Bericht der Bundesnetzagentur „Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“ explizit den Zeitraum von 2025 bis 2031 betrachtet. Auch vor diesem Hintergrund sind die Maßnahmen dieses Gesetzes notwendig.

Da sich die Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen durch die Bundesregierung – z. B. im Hinblick auf die Energiepreisbremsen, den Härtefallfonds oder etwa die Energiepreispauschale für Studierende – weiterhin verzögert, die Maßnahmen der Regierungskoalition teilweise keine Entlastungswirkung erzielen und die mittelfristige Entwicklung der Strompreise einen Anstieg erwarten lässt, sind weitere Entlastungen beim Strompreis geboten. Davon profitieren Privathaushalte wie Betriebe. Damit würde auch ein Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen geleistet, die unter den gegenwärtigen Umständen durch unnötig hohe Steuerbelastungen besonders beeinträchtigt werden. Insbesondere für den von Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigte Industriestrompreis von 4 Cent je kWh gibt es aktuell keine Initiativen innerhalb der Bundesregierung. Daher soll mit diesem Gesetzentwurf durch die befristete Absenkung der Stromsteuer ein Beitrag zur Entlastung, besonders auch für Wirtschaft und Mittelstand, geleistet werden. Private Haushalte werden darüber hinaus über die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes auf 7 % für Stromlieferungen entlastet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die befristete Stromsteuersenkung ergeben sich für den Bund geschätzte jährliche Steuermindereinnahmen im mittleren einstelligen Milliarden-Bereich. Ebenso ergeben sich durch die befristete Absenkung der Umsatzsteuer für Bund, Länder und Kommunen geschätzte jährliche Steuermindereinnahmen im unteren einstelligen Milliarden-Bereich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Wurde nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Wurde nicht erörtert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Wurde nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung bezahlbarer Stromversorgung (Stromversorgungssicherungsgesetz – SVSG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I 2153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

bb) Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der in Satz 1 Nummer 6 genannten Kernkraftwerke ist nicht mehr vom Vorhandensein von Elektrizitätsmengenkontingenten abhängig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden ermächtigt, für die Bundesrepublik Deutschland mit den Eigentümern/Genehmigungsinhabern der Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen, in dem Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb gemäß Satz 1 Nummer 6 und Satz 8 geregelt werden. Die Bundesregierung überprüft hinsichtlich der Befristung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Satz 1 Nummer 6, ob die Energiekrise mit Bedrohung der Sicherheit von Versorgung und Netzstabilität anhält und legt dem Deutschen Bundestag hierzu rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. August 2024, einen Bericht vor. Dieser soll auch auf die Einhaltung der Klimaziele und die Energiepreisentwicklung eingehen. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung nach Satz 1 Nummer 6.“

b) Absatz 1e wird aufgehoben.

2. § 19a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten“ durch die Wörter „Satz 1 gilt“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 sind im Falle eines Leistungsbetriebs über den 15. April 2023 hinaus die Ergebnisse der erneuten Sicherheitsüberprüfung und Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:
„Als erneuerbare Energien im Sinne des Satzes 2 sind auch erneuerbare Wärme- und Gasproduktionsanlagen zu verstehen.“
2. § 9 Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31. Dezember 2011 errichtet worden sind, die Maßgaben zur Minderung von Methanemissionen aus der Gärrestlagerung gemäß der Nr. 5.4.1.15 Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft eingehalten und“.
3. § 48 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „vor dem 1. April 2012“ durch die Wörter „vor dem 1. März 2023“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „nach dem 31. März 2012“ durch die Angabe „nach dem 28. Februar 2023“ ersetzt.
4. Dem § 100 wird folgender Absatz 14 angefügt:
„(14) § 44 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012, § 46 Nummer. 2 EEG 2014, § 44 Satz 1 und Satz 1 Nr. 2 EEG 2017 und § 44 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 anzuwenden, wobei die Höchstbemessungsleistung 150 kW beträgt.“

Artikel 3

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Absatz 3a Nummer 1 wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist sowie auf überdachten Parkplatzflächen.“
2. Nach § 34 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:
„(3b) Bei Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, sowie auf überdachten Parkplatzflächen dienen, stehen öffentliche Belange nicht entgegen.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz,“.

bb) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. unbeschadet der Nummern 5 und 8 der Nutzung solarer Strahlungsenergie oder Windenergie dient, sofern die Anlage zum Zweck der Nutzung von Tagebauflächen innerhalb der Abbaugrenzen eines Braunkohlenplans errichtet werden soll.“

cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. unbeschadet der Nummern 5 und 8 der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, sofern die Anlage als Agri-PV-Anlage auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen errichtet wird und von einem landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb betrieben wird.“

b) Absatz 3 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB-E besteht kein Widerspruch zu den Festsetzungen der geltenden Braunkohlenpläne; § 7 Absatz 3a Satz 2 ROG-E ist zu beachten. Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 sowie Nummer 8b in der Regel auch dann nicht entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

Artikel 4**Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31. Dezember 2008 bzw. 30. Juni 2009, das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Nachnutzung von ehemaligen Tagebauflächen kommt dem Ausbau erneuerbarer Energien eine hervorgehobene Relevanz zu. Die energiewirtschaftliche Nachnutzung entsprechender Flächen dient der Gewährleistung der Versorgungssicherheit und liegt im Öffentlichen Interesse. Auf die beschleunigte Umsetzung entsprechender Konzepte ist hinzuwirken.“

2. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Flächen innerhalb der Abbaugrenzen eines Braunkohlenplans gelten für die Nutzung solarer Strahlungsenergie und Windenergie auch ohne ausdrückliche regionalplanerische Ausweisung als Gebiete gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1. Die Rekultivierungsziele der Braunkohlenpläne stehen der Zulassung von Anlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB-E nicht entgegen, sofern diesen Zielen weiterhin angemessen Rechnung getragen wird.“

Artikel 5

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 130 des Bundesberggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 BGBl. I S. 1760 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„ § 130

Mit dem Einverständnis der Bergbehörde können Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 9 BauGB-E auch bereits vor dem Ende der Bergaufsicht (§ 69 Absatz 2 BbergG) begonnen oder umgesetzt werden. Liegen für einzelne Flächen die Voraussetzungen des § 55 Absatz 2 Nummer 1 BbergG vor, soll die Bergbehörde das erforderliche Einverständnis erteilen, ohne dass es der vorherigen Zulassung des Abschlussbetriebsplans oder einer vollständig abgeschlossenen vorherigen Rekultivierung dieser Flächen bedarf.“

Artikel 6

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

In § 36 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 7. August 2009 bzw. 1. März 2010, das zuletzt durch das Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird Nummer 2 gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse

Die §§ 13 bis 27 des Strompreisbremsegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512 Nr. 54) werden aufgehoben

Artikel 8

Änderung des Stromsteuergesetzes

§ 3 des Stromsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2483) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Steuertarif

Die Steuer beträgt 1 Euro für eine Megawattstunde für Letztverbraucher sowie Eigenerzeuger für nichtbetriebliche Zwecke und 0,5 Euro für eine Megawattstunde für Versorger sowie Letztverbraucher für betriebliche

Zwecke im Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2024. Ab 1. Januar 2025 beträgt die Steuer 20,50 Euro für eine Megawattstunde.“

Artikel 9

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 12 Absatz 2 ist vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der dort genannte Steuersatz auch für die Lieferung von Strom gilt.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve (NetzResV)

§ 3 der Verordnung zur Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch das Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „zum 30. April“ durch die Wörter „zum 31. März“ ersetzt.
2. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Prüfbericht der Bundesnetzagentur muss auch Berechnungen zur Umweltverträglichkeit, zu CO₂-Neutralität und zur Preisentwicklung einzubeziehen.“
3. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. April bis 31. März“ durch die Wörter „vom 1. März bis zum 28. Februar“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zum Nachweis von elektronischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV)

Dem § 1 der Verordnung zum Nachweis von elektronischen Eigenschaften von Energieanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2017 (BGBl. I S. 1651), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Photovoltaik-Erzeugungsanlagen findet diese Verordnung bis zum 31. Dezember 2023 keine Anwendung.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 bis 7 und 10 bis 11 treten am Tag nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (2) Die Artikel 8 und 9 treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Berlin, den 14. März 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion]

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ein Energieversorgungsnotstand muss durch die Hebung aller Potenziale abgewendet werden. Dazu gehört sowohl ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien als auch die befristete Laufzeitverlängerung der drei noch am Netz befindlichen Kernkraftwerke. Es besteht ein hoher Bedarf an gesicherter Kraftwerksleistung. Außerdem soll durch die Laufzeitverlängerung das Stromangebot erhöht und dadurch der Strompreis gesenkt werden. Der Weiterbetrieb trägt dazu bei, dass weniger Gas verstromt wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden Maßnahmen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur befristeten Laufzeitverlängerung durch die Änderung des Atomgesetzes umgesetzt. Mit den Maßnahmen sollen Potenziale bei Sonnen-, Wind-, Bio- sowie Kernenergie gehoben werden. Das bisherige Enddatum für den Leistungsbetrieb von Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland wird auf den 31. Dezember 2024 verschoben. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung. Die bisherige Verknüpfung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb mit Reststrommengen wird aufgehoben, um die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Kernkraftwerksbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland nicht anzutasten. Die Ausnahme für das Ausbleiben der eigentlich 2019 durchzuführenden Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) wird verlängert und mit einem fixen Datum versehen, bis wann sie betriebsbegleitend abzuschließen ist.

Die Laufzeitverlängerung ist nur zu verantworten, wenn die Anlagen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die strengen Anforderungen des Atomgesetzes sehen vor, dass die Kernkraftwerksbetreiber verpflichtet sind, bis zum 15. April 2023 das gesetzlich vorgegebene Niveau einzuhalten. Alle drei Anlagen verfügen über eine robuste und international führende Sicherheitsarchitektur. Somit ist bei einem Weiterbetrieb über den 15. April 2023 hinaus kein sinkendes Sicherheitsniveau zu erwarten. Auch während der befristeten Laufzeitverlängerung obliegt es den zuständigen Atomaufsichtsbehörden, die gesetzlich normierte Schadensvorsorge zu überwachen und zu gewährleisten. Sollten sich dennoch sicherheitstechnische Fragestellungen während des verlängerten Leistungsbetriebs nicht auflösen lassen, können die zuständigen Behörden im Rahmen des Atomgesetzes den Betrieb untersagen oder die Betriebsgenehmigung widerrufen.

III. Alternativen

Keine. Erneuerbare Energien müssen beschleunigt ausgebaut und bestehende Potenziale gehoben werden. In der Krise leisten aber auch Kernkraftwerke einen unverzichtbaren Beitrag vorrangig zur Sicherung der Grundlast und sorgen bei einer zeitlich befristeten Laufzeitverlängerung zumindest bis zum 31. Dezember 2024 für ein höheres Stromangebot. Dies führt wiederum zu mehr Planungssicherheit für die Kernkraftwerksbetreiber sowie die Wirtschaft.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken hat der Bund gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Artikel 1). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das EEG, das Bundesberggesetz und das Strompreisbremsegesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Diese Gesetze fallen in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das auch die Energiewirtschaft einschließlich der

Erzeugung und Verteilung von Energie umfasst (Artikel 2, Artikel 5 und Artikel 7). Für die Änderung des Baugesetzbuchs ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes (GG)) zuständig (Artikel 3). Für die Änderung des Raumordnungsgesetzes ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Raumordnungsrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 31 Grundgesetz (GG)) zuständig, soweit die Raumordnung in den Ländern betroffen ist. Hinsichtlich der Raumordnung im Gesamtstaat ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache (Artikel 4). Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Wasserhaushaltsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz (Artikel 6). Für die Änderung des Stromsteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht (Artikel 8 und 9). Bei der Verordnung zur Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve (Artikel 10) und der Verordnung zum Nachweis von elektronischen Eigenschaften von Energieanlagen (Artikel 11) handelt es sich um Verordnungen des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Ferner überlässt es das europäische Recht jedem Mitgliedstaat selbst über die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu entscheiden; das hat die Europäische Kommission zuletzt auch in ihrer Mitteilung „Gaseinsparungen für einen sicheren Winter“ vom 20. Juli 2022 bestätigt. Ein Widerspruch zu der mit diesem Gesetz intendierten Nachholung der Periodischen Sicherheitsüberprüfung (PSÜ) mit europäischen Vorgaben ist nicht ersichtlich, weil eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits in § 19a Absatz 2 AtG festgelegt ist. Das Gesetz stellt keine behördliche Zulassungsentscheidung im Sinne des § 2 Absatz 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Plan oder Programm gem. § 2 Absatz 7 dieses Gesetzes dar. Auch auf der Grundlage der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof zwar einerseits festgestellt, dass eine gesetzlich angestoßene Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken eine „Genehmigung“ im Sinne der Richtlinie sein kann, andererseits aber darauf abgezielt, dass die Laufzeitverlängerung untrennbar mit umfangreichen Modernisierungsarbeiten verbunden ist. Laufzeitverlängerung und Modernisierungen stellen in diesem Fall für den Europäischen Gerichtshof ein Gesamtprojekt dar. Dies ist mit der Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs und einer befristeten Laufzeitverlängerung nicht zu vergleichen. Auch sind wie oben beschrieben keine umfangreichen Modernisierungsarbeiten zu erwarten.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Laufzeitverlängerung trägt Nachhaltigkeitsaspekten Rechnung. Wie im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 zum Klimaschutzgesetz ausgeführt, verpflichten Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 20a des Grundgesetzes den Staat zum Klimaschutz. Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem insbesondere das nachhaltige Entwicklungsziel 7 (Bezahlbare und Saubere Energie) und dessen vielfältigen Voraussetzungen für weitere Zielbereiche, z. B. SDG

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 (Keine Armut), SDG 8 (Menschenwürde Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) oder SDG 10 (Weniger Ungleichheiten) ermöglicht werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind bei Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger ist nicht zu erwarten. Der Erfüllungsaufwand für die Kernkraftwerksbetreiber ergibt sich erst nach dem Fortführen des Leistungsbetriebs nach dem 15. April 2023 sowie im Lichte einer zwischen ihnen und der Bundesrepublik Deutschland zu schließenden Vereinbarung über die Rechte und Pflichten. Der Erfüllungsaufwand für die Versorger beschränkt sich auf die Anpassung des jeweiligen Steuertarifs, bei der Stromsteuer dauerhaft, bei der Umsatzsteuer befristet bis zum 31. Dezember 2024.

5. Weitere Kosten

Die vom Gesetzentwurf beabsichtigte Laufzeitverlängerung trägt dazu bei, den Preisanstieg für Strompreise abzuschwächen. Nachteilige Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind insofern nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht vorgesehen. Die verlängerte Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland wird durch das neu definierte Enddatum in § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 festgelegt. Auch die Absenkung der Stromsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes bei Strom wurde auf den 31. Dezember 2024 befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1a setzen das Ziel des Gesetzes um, eine Laufzeitverlängerung der drei Kernkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 mindestens bis zum 31. Dezember 2024 zu ermöglichen. Für diese Kernkraftwerke wird die nach bisher gültigem Recht noch bis zum Ablauf des 15. April 2023 vorhandene Berechtigung zum Leistungsbetrieb verlängert bis zum vorläufigen Ablauf des 31. Dezember 2024.

Buchstabe b

Die Verknüpfung zwischen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb und den in Anlage 3 genannten Restmengen ist historisch bedingt und aufzulösen. Die neu eingefügten Sätze sollen zum einen klarstellen, dass die bereits getroffenen Ausgleichsregelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Kernkraftwerksbetreibern von der beabsichtigten befristeten Verlängerung des Leistungsbetriebs unberührt bleiben, zum anderen dass die genannten Bundesministerien berechtigt werden, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Laufzeitverlängerung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Des Weiteren überprüft die Bundesregierung hinsichtlich der Befristung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach Satz 1 Nummer 6, ob die Energiekrise mit Bedrohung der Sicherheit von Versorgung und Netzstabilität anhält und legt dem Deutschen Bundestag hierzu rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 31. August 2024 einen Bericht vor. Dieser soll auch auf die

Einhaltung der Klimaziele und die Energiepreisentwicklung eingehen. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung nach Satz 1 Nummer 6.

Zu Nummer 2

Der mit Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I 2153) geänderte § 7 Absatz 1e wird der ungewissen Energieversorgungssicherheit im Winter 2023/2024 nicht gerecht und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 3

Buchstabe a

Der bisherige Satz 2, der das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb infolge der Erklärung des Betreibers über den Zeitpunkt der Einstellung des Leistungsbetriebs anordnet, kann entfallen.

Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund des Buchstaben a.

Buchstabe c

Für die drei Kernkraftwerke ist die letzte Sicherheitsüberprüfung jeweils 2009 durchgeführt worden. Eine erneute Vorlage 2019 entfiel jeweils aufgrund der Dreijahresregel des § 19a Absatz 2 Satz 1. Mit dem neuen Satz 4 wird nunmehr eine Ausnahmeregelung getroffen, die den Betreibern der drei Anlagen die Vorlage einer Sicherheitsüberprüfung und Bewertung bis Ende 2023 vorgibt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Das überragende öffentliche Interesse für die erneuerbaren Energien wird auch auf den Bereich der erneuerbaren Wärme und Gase erstreckt.

Zu Nummer 2

Die im EEG festgeschriebene Pflicht zur Minderung der Methanemissionen aus Gärresten (gasdichte Abdeckung der Gärsubstrate für 150 Tage) erfordert insbesondere beim Einsatz von Substraten mit niedrigem Energiegehalt wie Gülle erhebliche Investitionen in Gärrestlagerkapazität. Daher soll mit der Änderung die Regelung durch einen Verweis auf die flexiblere Pflicht zur Methanemissionsminderung im einschlägigen Fachrecht (TA Luft) ersetzt werden. Diese lässt ggf. auch kürzere Lagerfristen zu, insofern die Methanemissionen unter den festgelegten emissionsschutzrechtlichen Schwellenwert gesenkt werden.

Zu Nummer 3

Im Außenbereich erhalten Photovoltaikanlagen auf Gebäuden lediglich die Vergütung der sonstigen Solaranlagen und nicht die höheren Vergütungssätze für Gebäude-Photovoltaikanlagen, obwohl sich die Installationskosten nicht wesentlich unterscheiden. Diese betrifft rund 35.000 landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich, die nach dem 1. April 2012 den Bauantrag eingereicht haben. Mit der Änderung kann ein erhebliches Potential von bis zu 2 Gigawatt installierte Leistung erschlossen werden. Dazu wird der Stichtag in § 48 Absatz 3 EEG vom 1. April 2012 auf den 1. März 2023 vorgezogen. Damit könnten auf den in den letzten 10 Jahren errichteten Gebäuden Photovoltaikanlagen installiert werden.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird die Obergrenze auch für alle bestehenden Güllekleinanlagen auf 150 kW Bemessungsleistung angehoben

Zu Artikel 3 (Änderung des Baugesetzbuches)

Zu Nummer 1 a) und b)

Durch eine Privilegierung von PV-Anlagen im Innenbereich soll die Erschließungsgeschwindigkeit der PV auf Dächern und an Außenfassaden von Gebäuden erhöht werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 2

Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung voranzubringen, wird eine privilegierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher clusternden zentralen Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen im Außenbereich eingeführt.

Zu Nummer 3

Im Zuge der Flächenbedarfe für Erneuerbare Energien bei gleichzeitigem Nachnutzungspotential von Braunkohletagebauten wird eine Privilegierung und Planungsbeschleunigung von erneuerbaren Energie-Anlagen auf diesen Flächen festgeschrieben.

Zu Nummer 4

Im Zuge der Flächenbedarfe für die Erneuerbaren Energien insbesondere im Freiflächen-PV-Bereich kommt es zu erheblichen Flächennutzungskonkurrenzen zwischen Landwirtschaft und Gartenbau einerseits und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der anderen Seite. Agri-PV-Anlagen ermöglichen die zeitgleiche Nutzung einer Fläche für die Photovoltaik als auch für die Landwirtschaft und den Gartenbau und sind entsprechend besonders zu privilegieren.

Zu Nummer 5

Um zu verhindern, dass die derzeitigen Flächenzuweisungen der Braunkohlenpläne über die spezielle bauordnungsrechtliche Raumordnungsklausel des bisherigen § 35 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB zu einer Zulassungssperre führen, ist auch hier eine normative Anpassung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Um dem besonderen Stellenwert der Bergbaufolgelandschaft für die Nutzung von erneuerbaren Energie-Vorhaben Gewicht zu verleihen, wird in § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG ein neuer Raumordnungsgrundsatz integriert. Eine solche gesetzliche „Flankierung“ hebt die besondere gesetzgeberische Intention zur Förderung des erneuerbaren Energie-Ausbaus auf den Braunkohlenplanflächen hervor und kann in konkreten Zulassungsverfahren dazu dienen, im Einzelfall entgegenstehende öffentliche Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

Zu Nummer 2

Die derzeitigen Braunkohlenpläne sehen keine eigene Flächenzuweisung für erneuerbare Energie-Vorhaben vor. Stattdessen sind in den teilweise mehr als 15 Jahre alten Plänen vor allem zielförmige Festsetzungen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung sowie für Wasserflächen vorgesehen. Um zu vermeiden, dass diese Festsetzungen der Zulassung von erneuerbaren Energie-Vorhaben in der Bergbaufolgelandschaft entgegenstehen (und ggf. ein förmliches Zielabweichungsverfahren bedingen), ist auf Ebene des ROG eine klarstellende Regelung erforderlich. Auf Grund der besonderen Konfliktfreiheit und Anbindungssituation sind die Flächen innerhalb der Abbaugrenzen eines Braunkohlenplans darüber hinaus für die Nutzung solarer Strahlungsenergie und Windenergie als „Vorranggebiet“ gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG einzustufen. Den Rekultivierungszielen ist bei der Flächenzuweisung an die EE-Vorhaben angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Auch die bergrechtlichen Regelungszusammenhänge sind bislang nur bedingt auf die erneuerbare Energien-Nachnutzung der Tagebauflächen ausgerichtet. Reformbedarf besteht hier insb. hinsichtlich des frühestmöglichen Errichtungszeitpunkts einzelner erneuerbaren Energien-Anlagen. Für eine entsprechende Regelung kann auf den derzeit leerstehenden § 130 BBergG zurückgegriffen werden, der als neue Sonderregelung für die energiewirtschaftliche Nachnutzung von Tagebauflächen dient.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Der am 31. Juli 2022 geänderte § 36 WHG schreibt in Absatz 3 Satz 2 beschränkende Maßnahmen für schwimmende Photovoltaikanlagen, so genannte Floating-PV, vor. Diese dürfen demnach nicht errichtet werden, wenn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

mehr als 15 Prozent der Gewässerfläche bedeckt ist oder wenn der Abstand zum Ufer weniger als 40 Meter beträgt. Aufgrund dieser Regelung werden zahlreiche Projekte nicht umgesetzt. Durch die Änderung wird der Spielraum für die Genehmigung von Floating-PV-Anlagen erweitert.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz))

Die eingeführte Erlösabschöpfung wird ersatzlos gestrichen. Die Regelung ist falsch konzipiert und damit eine Bremse für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Anstatt Gewinne abzuschöpfen, wird bereits bei Erlösen angesetzt. Mit der Abschaffung soll verhindert werden, dass Investitionen in erneuerbare Energie Projekte künftig ausbleiben. Es soll wieder Planungs- und Rechtssicherheit für alle Akteure der Energiewende geschaffen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Die Stromsteuer wird mit der Änderung befristet bis zum 31. Dezember 2024 auf das europarechtlich zulässige Minimum von 1 Euro je Megawattstunde bei Eigennutzern und Letztverbrauchern für nicht-betriebliche Zwecke und 0,5 Euro je Megawattstunde bei Versorgern und Letztverbrauchern für betriebliche Zwecke gesenkt. Insbesondere für den von Bundeskanzler Olaf Scholz angekündigte Industriestrompreis von 4 Cent je kWh gibt es aktuell keine Initiativen innerhalb der Bundesregierung. Daher soll mit diesem Gesetzentwurf durch die befristete Absenkung der Stromsteuer ein Beitrag für eine Entlastung, besonders auch für Wirtschaft und Mittelstand, geleistet werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

§ 28 Absatz 7 UStG regelt, dass im Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. Dezember 2024 der ermäßigte Umsatzsteuersatz auch für die Lieferung von Strom gilt und damit ein erheblicher Beitrag zur Dämpfung der Preise erfolgt. Zudem erfüllt die Lieferung von Strom in unserer zunehmend noch stärker elektrifizierten Gesellschaft ein Grundbedürfnis wie die Lieferung von Grundnahrungsmitteln, die ebenfalls ermäßigt besteuert werden.

Zu Artikel 10 (Änderung **der Verordnung zur Beschaffung und Vorhaltung von Anlagen in der Netzreserve**)

Zu Nummer 1

Der Zeitraum für die Prüfung und Bestätigung des Bedarfs an Erzeugungskapazität für die Netzreserve durch die Bundesnetzagentur wird vom 30. April auf den 31. März vorgezogen.

Zu Nummer 2

Der vom Prüfbericht der Bundesnetzagentur auszuweisende Bedarf an Erzeugungskapazitäten für die Netzreserve muss auch Erwägungen der Umweltverträglichkeit, CO₂-Neutralität und Preisentwicklung verschiedener Handlungsoptionen einbeziehen und dabei die unterschiedlichen Auswirkungen verschiedener Erzeugungsarten berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Der Zeitraum für das Betrachtungsjahr wird vom 1. April bis zum 31. März geändert auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 28. Februar.

Zu Artikel 11 (Änderung **der Verordnung zum Nachweis von elektronischen Eigenschaften von Energieanlagen**)

Durch die bis zum 31. Dezember 2024 befristete Begrenzung des Anwendungsbereichs der Verordnung zum Nachweis von elektronischen Eigenschaften von Energieanlagen entfällt die Zertifizierungspflicht von neuen PV-Anlagen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Änderungen bei Artikel 1 bis 7 und 10 bis 11 treten am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Artikel 8 und 9 treten am 1. April 2023 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.